



Satzung

Berufsverband für Vitametik® e. V.

*Karl-Vetter-Ring 65
76698 Ubstadt-Weiher*

*Telefon 07253 / 84 69 540
info@vitametik.de
www.vitametik.de*

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Berufsverband für Vitametik® e.V. (BVV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder als Berufsverband.

(2) Sitz des Vereins ist 76698 Ubstadt-Weiher/Baden-Württemberg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Bekanntmachung, Pflege und Förderung, sowie die Weiterentwicklung der Vitametik als Methode und Marke.

Der Verein organisiert dazu Zusammenkünfte, Publikationen und Vorträge und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Der Verein beauftragt ein Bildungsinstitut (BI) mit einer zielgerichteten Ausbildung neuer Mitglieder und organisiert darüber auch die laufende Fachfortbildung aller Mitglieder.

Der Verein trägt durch Aufklärungsarbeit zur Verbreitung der Philosophie der Vitametik® maßgeblich bei und will das Gesundheitsbewusstsein der Menschen dadurch verbessern.

(2) Der Verein ist Inhaber der Marke Vitametik und legt alle hierfür zur Förderung und Bekanntmachung erforderlichen Punkte und Schritte in Form von Maßnahmen, Erscheinungsbild, Logo und Richtlinien fest.

Vitametik wird als eine ganzheitliche, gezielte Methode zur Erhaltung und Pflege der Gesundheit in einem engen fachlichen und rechtlichen Rahmen gehalten. Die Methode und ihre Grundlage wird genauer im Anhang „Berufsverständnis“ erklärt.

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung aller Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes werden aus Beiträgen, Lizeinnehmungen und Spenden der Mitglieder des Vereins erbracht. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder als Lizenznehmer und passive Mitglieder als Lizenzanwärter. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

(1) a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede zur Vitametik ausgebildete Person werden, wenn sie sich den aktuellen Richtlinien und dem Berufsverständnis des BVV zur Ausübung der Vitametik als Gesundheitspflege verpflichtet und zur Nutzung der Lizenz und zur Berufsausübung als VitametikerIn ein Gewerbe angemeldet hat oder in einem Angestelltenverhältnis als VitametikerIn tätig ist und über entsprechende Gewerberäume verfügt, bzw. eine Praxis als Arzt oder Heilpraktiker führt. Die Nutzung der Lizenzrechte ist auf drei Jahre begrenzt und verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre durch die Teilnahme an mindestens einer Fachfortbildung zur Vitametik. Wer erstmals dem BVV als aktives Mitglied beitrifft, absolviert die erste Fachfortbildung spätestens im auf die Prüfung folgenden Kalenderjahr oder spätestens vor Eintritt in den BVV. Nach einem Austritt aus dem Verein ist ein Eintritt, nach Absolvieren einer Fachfortbildung (falls die Frist von 3 Jahren abgelaufen ist) und durch Beschluss des Vorstandes, wieder möglich. Fachfortbildungen werden entweder direkt durch den BVV oder vom BI unter deutlicher Kenntlichmachung angeboten. Stellt sich während einer Fachfortbildung heraus, dass ein Mitglied den Anwendungsablauf nicht wie im Anhang Leitfaden (Berufsverständnis, Punkt 4) beschrieben, ausführt und/oder die Impulse

nicht den vorgegebenen Werten (*lt. Prüfungsordnung*) entsprechen, so ist es dem jeweiligen Trainer vorbehalten, die Teilnahmebescheinigung nicht auszugeben. Es obliegt dem Mitglied, die Fachfortbildung dann innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten auf eigene Kosten zu wiederholen. Nur wenn diese erfolgreich abgeschlossen wurde, darf der Markenname Vitametik weiterhin verwendet werden. Sollte keine erfolgreiche Wiederholung erfolgen, erlischt die Lizenz zur weiteren Verwendung des Markennamens Vitametik.

Mit der Zusatzqualifikation „Präventionskursleiter für Vitametik“ haben die Mitglieder die Möglichkeit Vitametik-Präventionskurse nach dem jeweils aktuellen Präventionskonzept des BVV anzubieten und durchzuführen. Bei Abweichungen von dem vorgegebenen Konzept kann diese Qualifikation vom Vorstand wieder entzogen werden.

(1) b) Passives Mitglied des Vereins kann jede zur Vitametik ausgebildete Person werden, welche den Beruf des Vitametikers/der Vitametikerin derzeit nicht als eigenes Gewerbe ausübt. Sie sind von folgenden mitgliedschaftlichen Rechten ausgeschlossen:

- Wahlrecht
- Stimmrecht
- Nutzung der Marke Vitametik
- Auflistung des Namens des Mitgliedes in öffentlich zugänglichen Listen.

Ein passives Mitglied kann jederzeit, durch Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen, aktives Mitglied werden.

(1) c) Ehrenmitglieder benennt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach deren schriftlicher Verpflichtung sich für den Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung einzusetzen.

(2) a) Die Antragsteller auf aktive Mitgliedschaft legen dazu einen schriftlichen Antrag, das Ausbildungszertifikat des BI, eine Gewerbeanmeldung oder Angestelltenvereinbarung, eine Einzugsermächtigung sowie die unterschriebene Erklärung zur Einhaltung der Richtlinien und des Leitfadens vor.

Freiberufler legen zusätzliche Unterlagen vor, aus denen die Ausübung der selbständigen, freiberuflichen, medizinischen Tätigkeit eindeutig hervorgeht.

(2) b) Die Antragsteller auf passive Mitgliedschaft legen einen schriftlichen Antrag, das Ausbildungszertifikat des BI, eine Einzugsermächtigung sowie die unterschriebene Erklärung zur Einhaltung der Richtlinien und des Leitfadens vor.

Lizenznutzung:

(3) Jedes aktive Mitglied erhält durch die Aufnahme in den Verein die Lizenz zur Nutzung des eingetragenen Markennamens Vitametik und darf das Markenzeichen (bei Präventionskursleitern zusätzlich das Präventionslogo) für alle erforderlichen Schilder, Briefpapier, Visitenkarten oder sonstigen Veröffentlichungen und Drucksachen (siehe Richtlinien und Leitfaden) uneingeschränkt nutzen, sofern diese zur Bekanntmachung und Wiedererkennung der geführten oder zu eröffnenden Praxis, bzw. von Vitametik-Präventionskursen dient. Der Markenname Vitametik darf nur für die Anwendung der im Berufsverständnis festgehaltenen Tätigkeiten, bzw. für Vitametik-Präventionskurse eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen haben einen Entzug der Lizenz und Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Das Logo der Marke Vitametik und das Präventionslogo dürfen nicht eigenmächtig verändert oder anderen zur Nutzung überlassen werden.

(4) Die Lizenznutzung ist ausschließlich personenbezogen und kann nicht an Dritte veräußert oder vererbt werden. Die Rechte zur Nutzung erlöschen automatisch und unmittelbar mit Ausschluss aus dem Verein, mit Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder durch Tod des Mitgliedes.

(5) Gemeinschaftspraxen von aktiven Mitgliedern zusammen mit Nichtmitgliedern oder passiven Mitgliedern unter der Verwendung der Marke Vitametik sind nicht zulässig. Alle in einer Praxis Vitametik praktizierenden Personen müssen aktive Mitglieder des BVV sein, ansonsten erlischt der Anspruch aller in der Praxis tätigen Personen auf die Nutzung der Markenrechte.

(5) a) Sofern ein aktives Mitglied mit einer anderen nicht Vitametik praktizierenden Person gemeinsam Räume nutzt, muss auf Praxisschildern und Briefbögen eindeutig auf eine Praxisgemeinschaft des Vitametikers/der Vitametikerin mit der anderen Person hingewiesen werden. Das aktive Mitglied muss sich mit seiner Vitametik von der ebenfalls in den Räumen praktizierenden anderen Person eindeutig abgrenzen.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- durch freiwilligen Austritt mit sofortiger Wirkung, wenn eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand erfolgte.
- durch Ausschluss aus dem Verein, nach Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die geltenden Richtlinien und die Bestimmungen des Leitfadens missachtet, Tätigkeiten außerhalb des Berufsverständnisses zum Schaden der Vitametik ausübt oder in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages/der Sonderumlage nicht entsprechend der in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungsmodalitäten erfolgt ist.
- vor entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied die Absicht des Ausschlusses unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm eine hinreichende Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Im Falle des Ausschlusses ist das Mitglied unverzüglich vom Beschluss des Vorstandes zu benachrichtigen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen einen Ausschließungsbeschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Beschlussfassung ruht die Lizenzierung.
- mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden als sein Stellvertreter und einem Kassenwart.

(2) Der erste Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Ihre Vertretungsbefugnis wird insofern eingeschränkt, dass die nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder bedürfen:

- a) Aufnahme von Darlehen
- b) Abschluss von Bürgschaften
- c) Miet- und Leasingverträge
- d) Kauf und Verkauf von Grundstücken, Immobilien und Mobilien im Wert von über 2.000 Euro.

(3) a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von drei Monaten aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) a) Der Vorstand ist telefonisch, per Fax und e-Mail beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

b) Vorstandsbeschlüsse müssen in gesonderten Beschlussprotokollen festgehalten werden und in der Geschäftsstelle einsehbar sein.

c) Dem Vorstand ist aufgegeben, seine Beschlüsse möglichst im Konsens zu entscheiden. Wenn keine Einigung möglich ist, entscheidet er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände.

(5) a) Den Vorständen stehen gegen Rechnung Aufwandsentschädigungen zu - die Erstattung der Kosten, die für die Tätigkeiten für den BVV entstehen. Die Höhe ist in einer allgemeinen Form vom Vorstand festzulegen. Dabei kann der Vorstand die einzelnen Aufwandspositionen in betriebswirtschaftlich üblicher Höhe und auch pauschaliert festsetzen.

b) Neben den Aufwandsentschädigungen können die Vorstände gegen Leistungsnachweis und Rechnung Vergütungen erhalten. Die Höhe richtet sich maximal nach der Höhe eines Gehaltes, das ein angestellter Geschäftsführer erhalten würde. Die Höhe der Vergütungen müssen in schriftlichen Honorarvereinbarungen für jeden Einzelfall getroffen werden. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

c) Der Vorstand wird für § 6, Abs. (5) a) und b) zu einem Insichgeschäft nach § 181 BGB von der Mitgliederversammlung ermächtigt.

§ 7 Die Ethikkommission

(1) Eine Ethikkommission wird vom Vorstand bei Bedarf eingesetzt. Die Ethikkommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und hat sowohl eine Schutzfunktion der Mitglieder als auch eine beratende Funktion für den Vorstand.

Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Vorstand, durch einstimmigen Beschluss, für die laufende Wahlperiode berufen. Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Mitgliedes der Ethikkommission darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung/Abberufung eines Mitgliedes der Ethikkommission einzuholen.

(2) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied in der Ethikkommission sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstandsvorsitzenden mindestens vier Wochen zuvor einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief, Fax oder Email) an die letztbekannte Anschrift/Faxnummer/Emailadresse der Mitglieder. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgetplanes für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers (alle drei Jahre)
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages laut Anlage Beitragsordnung
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschluss über den Widerspruch eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss. (Im Falle eines Widerspruchsverfahrens eines aktiven Mitgliedes, ist die Lizenznutzung solange ausgesetzt, bis die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt oder rückgängig macht.)

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr.

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung alljährlich mit einfacher Mehrheit. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Sonderumlagen beschließen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Anlage Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

(3) Der Prozesskostenfond ist ein Solidarfond der Mitglieder (siehe Anhang Prozesskostenfond). Der Anhang Prozesskostenfond ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Er arbeitet ausschließlich im Auftrag der Mitgliederversammlung. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und mindestens jährlich einmal den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer berichtet in der Versammlung über das Ergebnis der Prüfungen.

§ 11 Richtlinien und Leitfaden

Die Richtlinien und der Leitfaden sind Bestandteile der Satzung. Eine Veränderung bzw. Erweiterung des Leitfadens ist vom Vorstand vorzunehmen, wenn sich herausstellt, dass dieser Lücken enthält. Z.B. wenn die gesetzliche Regelung im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder nicht ausreicht, die Grundsätze der Satzung und der Richtlinien nicht ausreichend sind, die Regelung aufgrund einer geänderten Rechtsprechung oder Gesetzeslage anzupassen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Vorhaben der Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit genauem Wortlaut mitgeteilt werden.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderungen im Protokoll festzuhalten.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Das Vorhaben der Vereinsauflösung muss allen Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines bedarf einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Das Vermögen des Vereines wird nach Abzug der Passiva zu gleichen Teilen an alle Mitglieder verteilt.

Die Gründungssatzung wurde am 6. Februar 2000 erstellt. Der Verein wurde am 23. März 2000 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch unter der Nummer VR 577 eingetragen.

Die erste Satzungsänderung war am 28. April 2002.

Die zweite Satzungsänderung war am 19. April 2008.

Die dritte Satzungsänderung war am 15. Juni 2012.

Der Verein ist seit Juli 2012 eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 83205.

Die vierte Satzungsänderung war am 01. Juni 2013.

Die fünfte Satzungsänderung war am 21.08.2013

(Beschluss Vorstandssitzung – Änderung auf Wunsch des Amtsgerichtes Darmstadt).

Die sechste Satzungsänderung erfolgte am 28.06.2014.

Die siebte Satzungsänderung erfolgte am 09. Mai 2015.

Die achte Satzungsänderung erfolgte am 07. Mai 2016.

Die neunte Satzungsänderung erfolgte am 12.11.16.

Der Verein ist seit Mai 2017 eingetragen beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 701797

Anhang Richtlinien

Aufgrund meines Aufnahmeantrages zum Lizenzmitglied beim Berufsverband für Vitametik e.V. (kurz: BVV), bin ich nach Anerkennung durch den Vorstand berechtigt, die Marke Vitametik mit der Berufsbezeichnung »VitametikerIn« zu führen und verpflichte mich daher die nachfolgenden Richtlinien einzuhalten:

1. Ich stehe mit meinem Wissen und Können voll und ganz hinter der Vitametik, so, wie sie vom BVV vertreten wird. Ich habe eine entsprechende Ausbildung zum/zur VitametikerIn absolviert und setze dieses Wissen ausschließlich im Sinne des Berufsverständnisses als Gesundheitspflege ein.
2. Ich kläre meine Klienten unmissverständlich auf, dass meine Handlungen eine Gesundheitspflege darstellen. Ich erläutere hierzu jedem neuen Klienten vor der ersten Anwendung die vom BVV vorgegebene Klienteninformation und lasse diese lesen und durch Unterschrift bestätigen.
3. Ich setze die Vitametik ausschließlich so ein, wie sie im »Berufsverständnis« des BVV fixiert ist. Ich weiß, dass eine Kombination oder Vermischung mit medizinischen oder alternativen Therapien oder anderen, der Gesundheitsförderung dienenden Methoden, auch anderen Rechtsvorschriften unterliegt. Ich kenne die Grenzen zur Heilkunde laut Heilpraktikergesetz und verpflichte mich, diese einzuhalten. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz erlischt jede Unterstützung durch den BVV mit der Folge des Entzugs der Lizenz zur Benutzung der Markenrechte Vitametik. In einem solchen Falle trage ich allein die Konsequenzen. Kommt der BVV durch mein Verhalten zu Schaden, bin ich diesem gegenüber schadenersatzpflichtig.
4. Als Lizenzmitglied verpflichte ich mich, in regelmäßigen Abständen, jedoch spätestens alle drei Jahre eine Vitametik-Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Bei meinem erstmaligen Eintritt in den BVV als aktives Mitglied absolviere ich die erste Fachfortbildung innerhalb der nächsten 12 Monate nach der Prüfung oder spätestens vor Eintritt in den BVV.
5. Bei Werbeveröffentlichungen über die Vitametik, in Schrift, Bild und Ton, wie z. B. Prospekte, Anzeigen, Artikel oder Auftritte in den Medien inklusive dem Internet, halte ich mich an die Vorgaben durch den BVV, bzw. an die Bestimmungen des Leitfadens.
6. Das Logo der Vitametik und das Präventionslogo dürfen nicht verändert werden.
7. Auch als Arzt, Heilpraktiker oder Physiotherapeut (oder einem anderen staatlich anerkannten medizinischen Beruf) achte ich darauf, die Marke Vitametik nicht mit anderen Therapien bzw. anderer Heilkunde zu vermischen.

Ein vom BVV beauftragter Rechtsanwalt tritt nur bei Einhaltung der vorgenannten Richtlinien (Punkte 1-7) ein. Bei Verstoß gegen die Punkte 1 – 7 wird der vom BVV beauftragte Rechtsanwalt weder beratend noch gegenüber Dritten, Behörden oder Gerichten tätig. Leistungen aus dem Prozesskostenfond werden in solchen Fällen nicht erbracht. Verstöße gegen diese Richtlinien führen zur einmaligen Abmahnung und im Wiederholungsfall zum Ausschluss aus dem BVV. Der Ausschluss aus dem BVV führt zugleich zum sofortigen Lizenzentzug. In besonders schweren Fällen kann auch ein Sofortentzug der Lizenz und ein Ausschluss aus dem BVV erfolgen.

Anhang Prozesskostenfond

§ 1 Sondervermögen

- (1) Der Prozesskostenfond wird als Sondervermögen aus der einmaligen Umlage (Prozesskostenpauschale) aller aktiven Mitglieder des BVV gebildet.
- (2) Der Prozesskostenfond des BVV wird als selbständiges Zweckvermögen (§1, Abs. 1 Ziffer 5 KStG) geführt und vom Vorstand treuhänderisch für die Mitglieder verwaltet.
- (3) Die Mittel des Prozesskostenfonds stehen nur den aktiven Mitgliedern und nicht dem BVV zur Verfügung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Prozesskostenfond ist ein Solidarfond der aktiven Mitglieder des BVV.
- (2) Er dient als Prozesskostenhilfe für einzelne aktive Mitglieder des BVV, denen Anwalts- und Prozesskosten, aufgrund einer Anzeige, einer behördlichen Einschränkung der Berufsausübung oder eines behördlichen Berufsverbotes wegen, entstehen.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Prozesskostenpauschale beträgt einmalig 100,- Euro. Sie ist beim Eintritt in den BVV von allen neuen aktiven Mitgliedern, bzw. beim erstmaligen Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft, innerhalb von 4 Wochen zu zahlen.
- (2) Bei Austritt eines aktiven Mitgliedes wird die Prozesskostenpauschale nicht zurückerstattet.

§ 4 Leistungen

Es werden nur die Rechtsanwalts- und Prozesskosten erstattet, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Berufsausübung der Vitametik entstehen und nicht selbst verschuldet sind.

§ 5 Verwaltungsgrundsätze

- (1) Der Prozesskostenfond arbeitet wirtschaftlich, wenn seine Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen. Dabei gelten Zu- und Abflüsse von Finanzmitteln als Einnahmen und Ausgaben. Verbindlichkeiten im Rahmen des Prozesskostenfonds sollen nicht aufgenommen werden.
- (2) Sind die Mittel erschöpft, so können die stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung des BVV eine neue Umlage mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 6 Treuhänder

Aus Vereinfachungsgründen wird der Kassenwart des BVV als Treuhänder tätig und entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Prozesskostenfond, in mehrheitlicher Abstimmung mit dem Gesamtvorstand.

§ 7 Liquidation

- (1) Die Auflösung des Prozesskostenfonds muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Sie muss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchführt.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird ein etwaiges Fondsvermögen anteilig an alle Mitglieder ausbezahlt.

Anhang Beitragsordnung

- Aktive Mitglieder zahlen ab Juni 2016 monatlich 40,00 Euro. Der Betrag wird jeweils zur Mitte des Monats eingezogen.
- Passive Mitglieder zahlen ab 2013 130,00 Euro im Januar jeden Jahres. Der Betrag wird Ende Januar eingezogen.
- Bei Familien zahlt jedes Familienmitglied (Eltern, Kinder) 75 % (entspricht 30,00 Euro) des Beitrags. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine einzige gemeinsame Praxis handelt.
Vitametikpraxen im nicht deutschsprachigen Raum bezahlen den reduzierten „Familien-Beitrag“ von 30,00 Euro pro Monat. Keine weitere Senkung des Beitrags, falls gleichzeitig die Bedingungen für die Reduktion um 25 % für den Familienbeitrag erfüllt sind.
- Von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlagen sind von allen aktiven Mitgliedern gemäß des Beschlusses zu bezahlen.

Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge:

- Sie sind einheitlich per Lastschriftzug/Einzugsermächtigung zu zahlen.
- Sonderumlagen sind ebenfalls per Lastschriftzug/Einzugsermächtigung zu zahlen.
- Tritt ein Mitglied in der ersten Monatshälfte ein, ist der ganze Beitrag des laufenden Monats fällig. Bei Eintritt in der zweiten Monatshälfte, beginnt die Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Folgemonat. Passive Mitglieder zahlen bei Eintritt während des Jahres den monatlich anteiligen Jahresbetrag. Dieser wird im ersten beitragspflichtigen Monat fällig.
- Die Prozesskostenpauschale beträgt einmalig 100,00 Euro und ist beim Eintritt in den BVV von allen neuen aktiven Mitgliedern, bzw. beim erstmaligen Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft zu zahlen und ist zum Ende des Monats fällig in dem der Eintritt bzw. Wechsel erfolgt.
- Es obliegt jedem Mitglied, wenn keine Kontodeckung vorhanden ist, bzw. bei einer Änderung der Bankverbindung die Geschäftsstelle zu informieren und für eine baldige Kontodeckung zu sorgen.
- Bei Rücklastschriften, die nicht durch den BVV verursacht sind, werden die Rücklastschriftgebühren dem Mitglied berechnet. Bei erfolgloser Abbuchung erfolgt der 2. Lastschriftzug ca. 2 Wochen später.
- Wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages/der Sonderumlage nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach den Zahlungsterminen erfolgt, ist der Vorstand nach einmaliger schriftlicher Mahnung (Email, Fax, Brief) mit einer Frist von einer Woche zum Lizenzentzug und Ausschluss berechtigt.
- Beim Austritt eines aktiven Mitglieds wird ab dem auf den Austritt folgenden Monat kein Beitrag mehr eingezogen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge/Sonderumlagen ist nicht möglich.
- Beim Austritt eines passiven Mitglieds während des Jahres wird der bereits gezahlte Beitrag nicht zurück erstattet.

Anhang Leitfaden

Leitfaden zur Ausübung der Vitametik®

Berufsverständnis

- 1.) Es wird bei jedem Klienten, gleichgültig aus welchem Grund dieser den Vitameter aufsucht, immer die unter Punkt 4 beschriebene Anwendung vorgenommen, ohne dabei auf Symptome einzugehen.

Der Vitameter erklärt jedem Klienten in einem Informationsgespräch die Vitametik als Gesundheitspflege in Abgrenzung zu therapeutischen Maßnahmen und lässt die Klienteninformation lesen und durch Unterschrift bestätigen (ausgenommen hiervon sind Ärzte und Heilpraktiker).

- 2.) Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung (Akz. 8 LC 185/04) vom 20.07.2006 festgehalten, dass es sich bei der vitametischen Anwendung (Punkt 4) um eine erlaubnisfreie heilkundliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetzes handelt, die nicht nur durch einen Arzt oder Heilpraktiker ausgeübt werden darf.

Bei einer Veränderung des Behandlungsablaufes, einer Vermischung mit anderen Methoden oder Handlungsformen, bzw. einer Ausübung unter einem anderen Namen geht diese Schutzwirkung verloren.

- 3.) Der Regel-Anwendungsablauf wird in der Ausbildung zum Vitameter gelernt und bei den späteren Fachfortbildungen regelmäßig überprüft. Sonderanwendungen, wie z. B. Behandlung von Säuglingen, Bettlägerigen etc. werden in der Ausbildung in einer separat zu schulenden Einheit ebenfalls gelernt und bei den Fachfortbildungen ggfs. wiederholt.
- 4.) Beim Regel-Anwendungsablauf tastet der Vitameter mit beiden Mittelfingern die beiden Halsseiten des Klienten derart ab, dass er bei leichter Berührung einen Unterschied in der jeweiligen Muskelverspannung in Höhe des Kopfansatzes erkennen kann. Bei diesem Vergleich sitzt der Klient mit dem Rücken zum hinter ihm stehenden Vitameter.

Diese Feststellung wird durch einen Beinlängenvergleich bestätigt oder verworfen. Der Beinlängenvergleich erfolgt bei dem auf dem Bauch liegenden Klienten durch gleichzeitiges Anwinkeln beider Unterschenkel und dem Drehen des Kopfes des Klienten nach rechts und nach links. Ein funktioneller Beinlängenunterschied ist Ausdruck einer vorliegenden Verspannung der Rückenmuskulatur. Durch den Beinlängenvergleich wird die verspanntere Seite, wo der Impuls gesetzt wird, festgestellt.

Der Klient legt sich nun seitlich auf seine, der Verspannung gegenüberliegende Körperseite auf die spezielle Anwendungsliege. Der Kopf ruht dabei seitlich auf dem Kopfteil. Der Vitameter nimmt nun eine konzentrierte spezifische Stellung vor dem Gesicht des Klienten ein, ertastet nochmals die Muskelspannung an der nach oben zeigenden verspannteren Halsseite und löst mit beiden übereinander liegenden Daumen einen geübten Impuls (Berührungsreiz) in der Muskulatur aus. Bei Auslösung dieses Impulses fällt das spezielle Kopfteil um 1 cm nach unten. Dieser Fall bewirkt zusammen mit dem Impuls die Auslösung einer Entspannung der Rückenmuskulatur. Der Klient bleibt etwa fünf Minuten so ruhend liegen. Ein danach nochmals durchzuführender Beinlängenvergleich zeigt die Entspannung der Rückenmuskulatur an. Danach ruht der Klient mindestens 20 Minuten auf dem Rücken liegend, in einem separaten Ruhebett in angenehmer Atmosphäre. Eine wiederholte Impulsauslösung erfolgt frühestens 24 Stunden später.

A. Vermischung mit anderen Methoden, Dienstleistungen und Produkten

Zur Reinerhaltung der Vitametik und damit der Beruf des Vitametikers als freier Beruf ausgeübt werden darf und nicht der Eindruck der dem Heilpraktikergesetz unterliegenden erlaubnispflichtigen Heilkunde entsteht, ist die Vitametik von anderen in einer Praxis angebotenen Methoden, Dienstleistungen und Produkten zu trennen. Maßgeblich für eine Vermischung ist der Eindruck bei einem noch nicht informierten, bzw. nicht aufgeklärten Klienten.

- 1.) Im Rahmen des vitametischen Behandlungsablaufs (vom Gespräch bis einschließlich der Ruhephase) darf es in den Praxisräumen keine anderweitigen Anwendungen beim selben Klienten durch den Vitametiker (oder durch andere Personen) geben. Jegliche Vermischung mit anderen Methoden, Dienstleistungen und Produkten ist zu unterlassen. Sollten andere Dienstleistungen angeboten werden, sind diese klar von der Vitametik zu trennen (z. B. räumlich und/oder mündlich), so dass beim Klienten nicht der Eindruck entstehen kann, dass diese Angebote Teil der Vitametik wären.
- 2.) Außer Vitametik darf auf der Vitametik-Behandlungsliege keine anderweitige Behandlung durchgeführt werden.
- 3.) Neben der Vitametik ist unter Berücksichtigung von Punkt 1 eine anderweitige Nutzung der Praxisräume für andere Methoden, Dienstleistungen und Produkte sowie für eigene, bzw. durch fremde Personen gehaltene Seminare und Vorträge zulässig, solange der Eindruck der Verknüpfung der Vitametik mit diesen anderen Tätigkeiten unterbleibt, bzw. diese als Teil der Vitametik verstanden werden könnten. Dies gilt auch für Drucksachen, Werbeprospekte, Internet-Auftritte (siehe Abschnitt C „Eigener Vitametik-Internetauftritt“), Vorträge über Vitametik, bzw. Medien, mit welchen sich der Vitametiker in der Öffentlichkeit präsentiert (ausgenommen hiervon sind Ärzte und Heilpraktiker).
- 4.) Für andere Angebote darf über die Praxis, bei Einhaltung der Bestimmungen unter Punkt 3, geworben werden.
- 5.) Es dürfen nur die Original-Vitametik-Logos verwendet werden, so wie sie in der Mediathek im Intranet bereitgestellt sind (HKS 5 – gelb, HKS 43 – blau, Schriftart „Avenir“, bzw. „Arial“). Es handelt sich hierbei um das Vitametik-Logo und das Präventionslogo.

B. Heilpraktikergesetz, Heilmittelwerbegesetz (HWG)

Ein noch nicht über die Vitametik informierter Klient darf von der Vitametik nicht den Eindruck einer medizinischen Tätigkeit erhalten, da sonst die Schutzwirkung aus dem OVG-Urteil aus 2006 entfallen kann. Zum Beispiel: Kleidung ganz in weiß, medizinische Sprache und Ausdrucksweise (medizinische Definitionen, Erklärungen und Fachbegriffe), Führen von Karteikarten oder ähnlichen Unterlagen mit Diagnosen und Behandlungsverläufen, Einrichtung und Zubehör (medizinische Wandtafeln, Bücher und Modelle). Ausgenommen hiervon sind Ärzte und Heilpraktiker.

Nach dem HWG/UWG sind für die eigene Werbung folgende Aussagen / Handlungen nicht erlaubt (Ausnahme Pharmaindustrie):

- 1.) Aussagen im Hinblick auf das Erkennen, Beseitigen, Lindern oder eine Verbesserung körperlicher und seelischer Beschwerden und den entsprechenden Begriffen, wie Therapie, Heilmethode, Patient, Untersuchung, hilft bei, kann helfen, lindern, heilen, ist wirksam, wirkt bei, Diagnose, Befund etc.
- 2.) Aussagen, dass eine Leistung oder ein Produkt ärztlich oder wissenschaftlich empfohlen wird, bzw. die Werbung mit wissenschaftlichen Studien, Wirkungsnachweisen oder Gutachten, wenn sie irreführend sind, ein uninformatierter Klient hierdurch den Eindruck erhält, dass eine sichere Verbesserung seiner Beschwerden eintritt oder er zu einer falschen Selbstdiagnose verleitet wird.
- 3.) Dankschreiben, Empfehlungsschreiben, Erfahrungsberichte, Krankengeschichten, Fallbeispiele oder Hinweise auf solche Äußerungen, wenn sie irreführend sind, ein uninformatierter Klient hierdurch den Eindruck erhält, dass eine sichere Verbesserung seiner Beschwerden eintritt oder er zu einer falschen Selbstdiagnose verleitet wird.
- 4.) Bilder der ausgeübten Tätigkeit (Behandlung), wenn sie irreführend sind, ein uninformatierter Klient hierdurch den Eindruck erhält, dass eine sichere Verbesserung seiner Beschwerden eintritt oder er zu einer falschen Selbstdiagnose verleitet wird.
- 5.) Bilder oder Hinweise auf einen Zustand vor und nach einer Behandlung, wenn sie irreführend sind, ein uninformatierter Klient hierdurch den Eindruck erhält, dass eine sichere Verbesserung seiner Beschwerden eintritt oder er zu einer falschen Selbstdiagnose verleitet wird.
- 6.) Bildliche Darstellungen von Veränderungen des Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden (wie z. B. eine fehlgestellte Wirbelsäule), wenn sie irreführend sind, ein uninformatierter Klient hierdurch den Eindruck erhält, dass eine sichere Verbesserung seiner Beschwerden eintritt oder er zu einer falschen Selbstdiagnose verleitet wird.
- 7.) Die Ausgabe von Gutscheinen, Werbegaben oder Rabatten in Bezug auf Anwendungen oder Produkte.

Eine eventuelle „Irreführung“ ist im Einzelfall vom Anwalt zu prüfen. Das HWG bietet nun zwar mehr Handlungsspielraum, jedoch sind die Grenzen noch unklar, da es sich bei einer sogenannten „Irreführung“ um keinen juristisch definierten Begriff handelt. Erst die Rechtsprechung der nächsten Jahre wird die Grenzen klarer aufzeigen müssen. Zum eigenen Schutz, bzw. zum Schutz der Vitametik insgesamt, sollten eigene Werbemittel, Internetseiten und sonstige Werbemaßnahmen, die oben genannte Punkte enthalten, vor Veröffentlichung durch einen, vom jeweiligen Mitglied zu beauftragenden Rechtsanwalt juristisch geprüft werden.

C. Eigener Vitametik-Internetauftritt

- 1.) Bei der Veröffentlichung einer eigenen Homepage sind die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Urheberrechts-, das Heilpraktiker- und das Heilmittelwerbe-gesetz zu beachten. Ebenso die Bestimmungen dieses Leitfadens. Dies gilt auch für inhaltliche Änderungen eines bestehenden Internetauftritts.
- 2.) Die eigene Internetadresse muss lauten: „www.vitametik-nachname.de“ (bzw. die jeweilige Landes-kennung). Sollte die Internetadresse bereits vergeben sein, muss der Vorname integriert werden. Sollte eine anderslautende Domain beantragt werden, ist zuvor die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Die Internetdomain www.vitametik.de ist grundsätzlich als Link darzustellen. Der Name „Vitametik“ und das offizielle Vitametik-Logo müssen auf jedem Vitametik-Internetauftritt einschließlich der Unterseiten deutlich platziert sein, bzw. bei Präventionskursen zusätzlich das Präventionslogo.
- 3.) Es dürfen nur die Original-Vitametik-Logos verwendet werden, so wie sie in der Mediathek im Intranet bereitgestellt sind. Die Rechte für verwendete fremde Bilder und Texte sind vor ihrer Veröffentlichung abzuklären. Die nach dem Heilmittelwerbe-gesetz geprüften Bilder und Texte der Mediathek im Intranet stehen kostenfrei zur Verfügung. Die dortigen Hinweise zur Nutzung sind zu beachten.
- 4.) Ein Gästebuch, Blog, Kommentarfunktion etc. für Feedback (z. B. Fallbeispiele, Krankengeschichten etc.) darf nicht eingerichtet werden. Dasselbe ist auch bei Social-Media-Seiten zu beachten.
- 5.) Verlinkungen zu Internetauftritten, die nicht dem Heilmittelwerbe-gesetz entsprechen, sind nicht erlaubt. Diese können Heilversprechen und Fehlinformationen enthalten. Dafür ist der Inhaber des Internetauftritts mit verantwortlich, da sie durch die Verlinkung für eigene Werbezwecke eingesetzt wurden.
- 6.) Ein der jeweils aktuellen Rechtslage entsprechendes Impressum ist Pflicht. Es ist zusätzlich folgender Vermerk anzubringen: *Vitametik ist eine eingetragene Marke des Berufsverbandes für Vitametik e. V. (BVV)*
- 7.) Keine Vermischungen mit anderen Angeboten auf der eigenen Homepage. Eine Verlinkung in den Surftipps, bzw. ein separater Button auf eine weitere Homepage des Mitglieds mit anderen Methoden, Dienstleistungen, Produkten, anderen Vorträgen und Seminaren etc. ist erlaubt. Soweit „Vitametik“ in einer weiteren zusätzlichen Homepage aufgenommen wird, welche auch andere Angebote enthält, ist das Mitglied unter Beachtung von Punkt C. 1.) dieses Leitfadens verpflichtet, Vitametik als eigenen Baustein mit dem offiziellen Logo deutlich erkennen zu lassen.
- 8.) Eine Verwendung von Werbeeinblendungen auf der Homepage ist möglich, sofern diese nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Heilmittelwerbe-gesetz verstoßen.
- 9.) Eine Domain darf nicht abgemeldet werden. Sie muss, wenn sie nicht mehr genutzt wird, an den BVV übertragen werden. Bei Nichtübertragung, bzw. bloßer Freigabe, hat der verantwortliche Vitametiker die Kosten der Rechtsverfolgung und Zurückholung der Domain zu tragen und einen dem BVV dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.